

# Richtlinien über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 9. Mai 2003, in der Fassung vom 31. Oktober 2019

Die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2003 gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646, zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2017, BGBl. I S. 2446) folgende Richtlinien über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank erlassen:

## 1. Mittelverwendung, Rechtsgrundlage

Der Bilanzgewinn der Landwirtschaftlichen Rentenbank darf nach § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank nur für eine das Allgemeininteresse wahrende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes verwendet werden. Höchstens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages fließt einem Förderungsfonds zu, über dessen Verwendung die Anstaltsversammlung nach den von ihr zu erlassenden Richtlinien entscheidet. Auf die Gewährung von Mitteln aus dem Förderungsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Die Umsetzung und Verwaltung ihrer Entscheidungen überträgt die Anstaltsversammlung einzelnen Mitarbeitern der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Die Auswahl der Personen obliegt dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Anstaltsversammlung.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen folgende Bereiche:

- a) Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsverfahren,
- b) Diversifizierung im Bereich der landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Tätigkeit oder Dienstleistungen; dies schließt die Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten im dörflichen Umfeld ein,
- c) Dienstleistungen und Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung, die Dorferneuerung und -entwicklung und der Schutz und die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes sowie die Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum,
- d) agrarbezogener Umweltschutz, Förderung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien aus der Landwirtschaft, Verbreitung von beispielhaften Formen der Landbewirtschaftung und der landwirtschaftlichen Tierhaltung,
- e) agrarbezogener Verbraucherschutz,
- f) Bewältigung von Schäden etwa durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, Bewältigung witterungsbedingter Schäden in der Landwirtschaft oder Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten,
- g) Fortentwicklung institutioneller Entscheidungsstrukturen,
- h) agrarbezogene Forschung und Forschungscoordination, einschl. einer entsprechenden Wissenschaftsförderung,
- i) Unterstützung internationaler Kooperationen im Agrarsektor,
- j) Durchführung von agrarbezogenen Veranstaltungen,
- k) Aufbereitung und Analyse von statistischen Grundlagen,
- l) Maßnahmen der agrarbezogenen Fort- und Weiterbildung sowie Beratung,
- m) Imagepflege in der und für die Landwirtschaft,
- n) Unterstützung bei der Durchführung agrarbezogener Wettbewerbe.

## **2. Mittelempfänger**

Mittelempfänger (Begünstigte der Mittel) können juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein. Die Weiterleitung der Mittel an Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfe des Mittelempfängers sind, ist nicht zulässig.

## **3. Voraussetzungen für die Zusagen von Mitteln**

Die Voraussetzungen für die Zusagen der Mittel entsprechen den Vorschriften der VV Nr. 1 zu § 44 BHO.

## **4. Art und Umfang, Höhe der zugesagten Mittel**

### **4.1 Projektförderung, institutionelle Förderung**

#### **4.1.1 Projektförderung**

Die Zusage von Mitteln dient grundsätzlich der Deckung von Ausgaben für einzelne, inhaltlich und zeitlich abgegrenzte, das Allgemeininteresse wahrende Vorhaben (Projekte). Gefördert werden ausschließlich Projekte von überregionaler Bedeutung oder Modellvorhaben, welche Erkenntnisse erwarten lassen, die auf eine Vielzahl ähnlicher Vorhaben übertragbar sind. Anschlussförderungen erfolgreicher Projekte sind grundsätzlich möglich; sie bedürfen einer erneuten Bewerbung.

#### **4.1.2 Institutionelle Förderung**

Zusagen von Mitteln zur teilweisen Deckung der Gesamtausgaben des Mittelempfängers im Rahmen seiner satzungsgemäßen Betätigung (institutionelle Förderung) können nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Gefördert werden nur solche Organisationen, deren satzungsmäßige Betätigung überwiegend eine das Allgemeininteresse wahrende flächendeckende Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet.

### **4.2 Finanzierungsart**

Die Mittel werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Vollfinanzierung, wenn die Erfüllung des Förderzwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Mittel werden dabei auf einen Höchstbetrag begrenzt.

### **4.3 Finanzierungsform**

Die Mittel werden als nicht rückzahlbare Beträge gewährt.

### **4.4 Bemessungsgrundlage**

Im Rahmen der Bewerbung für konkrete Beträge sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

### **5.1 Der Bewerber bzw. Mittelempfänger ist verpflichtet, der Landwirtschaftlichen Rentenbank unverzüglich anzuzeigen, wenn**

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Mittel (oder auch Zuwendungen) für denselben Zweck von Dritten erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Zusage maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Mitteln nicht zu erreichen ist;

- die abgerufenen oder ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
  - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 5.2 Die Mittel sind zurückzuzahlen, soweit eine Zusage mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist, insbesondere wenn:
- die Mittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt worden sind;
  - die Mittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden;
  - die Mittel nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden;
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden (insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird).

Der Rückzahlungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 5.3 Sämtliche Hinweise, dass das jeweilige Vorhaben durch die Landwirtschaftliche Rentenbank gefördert wurde, sind mit dieser abzustimmen.

## **6. Bewerbungen**

### **6.1 Bewerbungsverfahren**

Mittel werden nur auf eine an die Landwirtschaftliche Rentenbank zu richtende schriftliche Bewerbung zugesagt.

Die Bewerbung auf Projektförderung muss eine Beschreibung des Projekts, insbesondere Angaben über Zweck, Notwendigkeit und Dauer des Vorhabens enthalten. Der Bewerbung ist ein ausführlicher Finanzierungsplan (detaillierte Übersicht der Ausgaben und Einnahmen) beizufügen.

Die Bewerbung auf institutionelle Förderung muss eine Beschreibung der satzungsgemäßen Aufgaben enthalten. Der Bewerbung ist ein Haushalts- und Wirtschaftsplan beizufügen.

Eine Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn sie zwischen dem 1. November und spätestens 31. Dezember des Jahres, über dessen Gewinnverwendung entschieden wird, bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingereicht wurde. Mit seiner Bewerbung erkennt der Bewerber die Geltung der Richtlinien über die Verwendung des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 9. Mai 2003, in der Fassung vom 31. Oktober 2019 an.

### **6.2 Zusageverfahren**

Nach Vorlage des Vorschlages über die Gewinnverwendung (Verteilungsplanes) durch den Verwaltungsrat entscheidet die Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank in ihrer jährlichen Sitzung im Frühjahr abschließend über die Verwendung des Förderungsfonds. Für die Vorbereitung des Vorschlags über die Gewinnverwendung beruft der Verwaltungsrat einen Fachausschuss. Der Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, darunter einem Vertreter des für die Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums und drei Mitgliedern der Anstaltsversammlung. Den Vorsitz des Fachausschusses führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten über das Beratungsverfahren geregelt sind.

### **6.3 Mittelabruf**

Der Mittelabruf erfolgt in Textform unter Angabe der Bankverbindung und des Verwendungszwecks. Der Mittelabruf ist von vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.

Die zugesagten Mittel dürfen ganz oder in Teilbeträgen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Förderzwecks verbraucht werden. Bei Abruf eines (Teil-)Betrags

ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Mittelempfänger ausdrücklich zu bestätigen.

#### 6.4 Verwendungsnachweise

6.4.1 Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des in der Zusage bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Die Abgabetermine sind in der Zusage festgelegt.

Bei Projektförderungen sind im Sachbericht die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel (Mehr-/Minderausgaben), die Durchführung des Projekts sowie das erzielte Ergebnis detailliert darzustellen. Bei Druckkostenzuschüssen ist ein Belegexemplar einzureichen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans aufzuführen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Mittel aus dem Förderungsfonds, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten.

Bei institutionellen Förderungen sind im Sachbericht die Tätigkeit des Mittelempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Mittelempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Mittelempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

6.4.3 Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie Auskünfte einzuholen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu.

#### 6.5 Sonstige Bestimmungen

Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zusage und die Rückzahlung der gewährten Mittel gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 6.6 Geheimhaltung

6.6.1 Die Bewerber bzw. Mittelempfänger verpflichten sich, sämtliche mit ihrer Bewerbung um Fördermittel im Zusammenhang stehenden Informationen geheim zu halten. Diese Verpflichtung umfasst ebenso alle mit der Entscheidung über Fördermittel im Zusammenhang stehende Informationen.

6.6.2 Die Landwirtschaftliche Rentenbank, ihre Organe nebst ihren Ausschüssen sowie die mit der Verwaltung des Förderungsfonds befassten Personen verpflichten sich in gleichem Maße zur Geheimhaltung. Die Wahrung der Geheimhaltung gilt auch über den Abschluss des Verfahrens über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds der Landwirtschaftlichen Rentenbank hinaus.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 9. Mai 2003 in Kraft, zuletzt geändert am 31. Oktober 2019.